

Reglement über den schulärztlichen Dienst (Schularztreglement)

vom 01. August 2021

Das Parlament der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, gestützt auf § 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018¹, § 92 Abs. 2 Bst. c des Gemeindegesetzes² und Art. 21 der Gemeindeordnung vom 28. September 2000³, sowie Bericht und Antrag des Stadtrates an das Gemeindeparlament vom 26. Mai 2021 (Protokoll 62) beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Die Einwohnergemeinde Olten unterhält für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Stadt Olten einen schulärztlichen Dienst.

² Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange.

³ Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a.) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen,
- b.) regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) sowie die Abgabe eines Gesundheitsfragebogens
- c.) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote,
- d.) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung),
- e.) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche),
- f.) Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen,
- g.) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen.

II. Organisation und Aufsicht

Art. 2 Aufsicht über den schulärztlichen Dienst

¹ Der Stadtrat als kommunale Aufsichtsbehörde übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Der Stadtrat kann eine Verordnung über den schulärztlichen Dienst erlassen.

² Die Direktion Bildung und Sport verantwortet den Vollzug, insbesondere:

- a.) bezeichnet die Schulärztin oder den Schularzt,
- b.) schliesst eine Vereinbarung mit der Schulärztin oder dem Schularzt ab,
- c.) verfügt nach Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen,
- d.) verfügt über kollektiv-hygienische Massnahmen,
- e.) erlässt Anordnungen im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Buchst. a),
- f.) erstellt Budget und Rechnung,
- g.) nimmt den Tätigkeitsbericht der Schulärztin oder des Schularztes ab.

Art. 3 Schulärztin und Schularzt

¹ Die Durchführung des Schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund der Vereinbarung gemäss Art. 2 Abs. 2. Die Schulärztin oder der Schularzt verfügt über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung.

² Die Schulärztinnen oder Schularzte sind Bindeglieder zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger. Sie widmen sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich übertragbarer Erkrankungen und sozialmedizinischen Aspekten.

¹ GesG; BGS 131.1

² GG; BGS 131.1

³ GO; SRO 111

Sie koordinieren und kontrollieren zusammen mit der Direktion Bildung und Sport ausserdem die Vorsorgeuntersuchungen und führen diese auf Wunsch auch in ihrer Praxis durch, kontrollieren den Impfstatus und sind Berater von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften. Sie bilden sich für ihre spezifischen Aufgaben weiter.

³ Die Schulärztinnen oder Schulärzte erstellen über ihre Tätigkeit jeweils auf Ende eines Schuljahres einen schriftlichen, mit statistischen Angaben versehenen Bericht an die Direktion Bildung und Sport.

⁴ Rechte und Pflichten der Schulärztinnen oder Schulärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie der Vereinbarung mit der Stadt.

⁵ Die Schulärztinnen oder Schulärzte unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch⁴) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

Art. 4 Kantonale Richtlinien und Empfehlungen

Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann auf der Basis des kantonalen Gesundheitsgesetzes verbindliche Richtlinien und Empfehlungen erlassen.

III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

Art. 5 Zeitpunkt und Ablauf der Vorsorgeuntersuchungen

¹ Eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird durchgeführt:

- im Kindergarten (zweites Kindergartenjahr, 6. Lebensjahr)
- im sechsten Jahr der Schulpflicht (4. Primarklasse, 10. Lebensjahr)
- für die von der Lehrerschaft, von selbst oder von Dritten zugewiesenen Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler, oder bei Bedarf neu eingetretene Schülerinnen und Schüler.

² Für Schülerinnen und Schüler des 11. Jahres der Schulpflicht (Abschlussklassen) soll eine Kurzuntersuchung und ein individuelles Beratungsgespräch erfolgen.

³ Für die Inanspruchnahme der ersten beiden Vorsorgeuntersuchungen bedarf es des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten und erfolgt in deren Begleitung. Sämtliche Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig.

⁴ Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Subsidiär kann die Untersuchung bei der Schulärztin oder dem Schularzt erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Schule zu Beginn des zweiten Semesters des entsprechenden Schuljahres.

⁵ Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule eine persönliche Gesundheitskarte für ihr Kind. Die Gesundheitskarte ist in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen. Sie bleibt im Besitz der Erziehungsberechtigten.

⁶ Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies von der Direktion Bildung und Sport festgehalten.

⁷ Weitere freiwillige Vorsorgeuntersuchungen können auf Empfehlung der Schulleitung, der Lehrerschaft oder von Dritten durchgeführt werden.

Art. 6 Organisation der Vorsorgeuntersuchungen

¹ Die Schulärztin oder der Schularzt führt in Zusammenarbeit mit der Direktion Bildung und Sport die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.

Art. 7 Ärztliches Gespräch für Jugendliche

¹ Für Jugendliche in den Abschlussklassen findet nur noch eine Kurzuntersuchung statt, die mit einem Beratungsgespräch ergänzt werden soll. Der Impfstatus wird anlässlich dieses Gesprächs erhoben und ergänzt.

² Ohne ausdrückliches Einverständnis der Jugendlichen darf keine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten erfolgen.

³ StGB; SR 311.0

IV. Weitere Aufgaben der Schulärztin oder des Schularztes

Art. 8 Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnliche Situationen

¹ Die Schulärztin oder der Schularzt steht der Lehrerschaft und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.

² Die Schulärztin oder der Schularzt führt im Auftrag und auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes Anordnungen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse oder einem Schulhaus durch.

³ Bei aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) kann die Schulärztin oder der Schularzt zur Beratung der Schulleitung und/oder Unterstützung der Schüler herangezogen werden.

Art. 9 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

¹ Die Schulärztin oder der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken.

² Die Schulärztin oder der Schularzt wird in den Gesundheitsunterricht integriert und trägt die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule mit.

Art. 10 Beratung der Behörden

Die Schulärztin oder der Schularzt berät die Behörden in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention, Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen.

Art. 11 Weitere Aufgaben

Der Stadtrat kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

Art. 12 Überweisung an weitere Fachpersonen

Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch eine Spezialärztin oder einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist die Schulärztin oder der Schularzt die Schülerin oder den Schüler, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

V. Privatschulen

Art. 13 Sinngemässe Geltung

¹ Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer zugelassenen Ärztin oder einem zugelassenen Arzt ab. Sie orientieren darüber die Direktion Bildung und Sport und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Der Stadtrat kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

VI. Finanzielles

Art. 14 Bestimmungen zum Finanziellen

¹ Die Kosten für Vorsorgeuntersuchungen werden grundsätzlich von den Krankenversicherungen übernommen.

² Die Rechnung für die Vorsorgeuntersuchung wird prinzipiell den Eltern zugestellt.

³ Die Kostenfolgen ärztlicher Behandlungen, spezialärztlicher Überweisungen oder Impfungen von Kindergartenkindern, Schüler und Schülern und Schülerinnen gehen grundsätzlich zu Lasten der Erziehungsberechtigten bzw. der Krankenversicherung des Kindes. Bezüglich solcher Kostenfolgen kann kein Anspruch gegenüber dem Schulträger abgeleitet werden.

⁴ Sofern die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen nicht von bestehenden Krankenversicherungen und allfälligen Zusatzversicherungen übernommen werden, trägt die Stadt auf Antrag der Erziehungsberechtigten die ungedeckten Kosten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 15 Rechtsmittel

¹ Gegen Anordnungen der Schulärztin bzw. des Schularztes kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde bei der Direktion Bildung und Sport erhoben werden.

Gegen Verfügungen und Entscheide der Direktion Bildung und Sport kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Stadtrat erhoben werden.

Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Departement des Innern des Kantons Solothurn erhoben werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über Rechtsschutz in Verwaltungssachen⁵.

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinie über den schulärztlichen Dienst vom 16. Januar 2006 wird aufgehoben.

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Departement des Innern am 21. Oktober 2021 per 1. August 2021 in Kraft.

⁵ Verwaltungsrechtspflegegesetz; BGS 124.11